

**Ordnung zur Durchführung der Berufsausbildung
innerhalb des dualen Bachelor-Studiengangs
Maschinenbau und Design**

§1	Ziele.....	2
§2	Ausbildungsberufe.....	2
§3	Ausbildungsinhalte und Prüfungen	2
§4	Ausbildungsvertrag	2
§5	Mitgeltende Ordnungen	3
§6	Inkrafttreten	3

Ordnung zur Durchführung der Berufsausbildung

innerhalb des dualen Bachelor-Studiengangs

'Maschinenbau und Design'

Der Fachbereichsrat Technik hat am 08. November 2005 folgende Ordnung zur Durchführung der Berufsausbildung innerhalb des dualen Bachelor-Studiengangs 'Maschinenbau und Design' beschlossen:

§1 Ziele

Der duale Bachelor-Studiengang Maschinenbau und Design ermöglicht den Studierenden neben dem Erwerb des Hochschulgrades Bachelor of Engineering den Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Berufsausbildung erfolgt im Rahmen der berufspraktischen Teile des Studiums (§5(1) Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Design, Teil B). Die oder der Studierende erwirbt die Abschlüsse

**Bachelor of Engineering
in
"Maschinenbau und Design"**

sowie

Facharbeiter/Facharbeiterin "..." (siehe Ausbildungsberufe)

§2 Ausbildungsberufe

Folgende Ausbildungsberufe sind als Teil des dualen Bachelor-Studiengangs vorgesehen:

- Industriemechanikerin/Industriemechaniker
- Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker
- Technische Zeichnerin/Technische Zeichnerin
- sowie weitere Ausbildungsberufe des Bereichs Metall

§3 Ausbildungsinhalte und Prüfungen

- (1) Das Curriculum der Berufsausbildung ist nach §§ 25 Berufsbildungsgesetz/BBiG durch die jeweilige im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Ausbildungsordnung festgelegt.
- (2) Die oder der Studierende schließt die Berufsausbildung durch die Prüfung für Externe an der Industrie- und Handelskammer ab.
- (3) Die Abschlussprüfung der Berufsausbildung wird in der Regel am Ende des 6. Studiensemesters abgelegt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung ist Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit.

§4 Ausbildungsvertrag

- (1) Die oder der Studierende schließt einen Praktikanten- oder Ausbildungsvertrag mit einer Partnerfirma ab. Der entsprechende Vertrag ist neben der Berechtigung zum Hochschulzugang Voraussetzung zur Zulassung zum Studium.
- (2) Die oder der Studierende, der Ausbildungsbetrieb und die Fachhochschule Oldenburg/-Ostfriesland/Wilhelmshaven verpflichten sich, auf einen erfolgreichen Abschluss beider Ausbildungsbestandteile hinzuwirken. Auftretende Probleme, die sich aus der besonderen Verknüpfung von Berufs- und Hochschulausbildung ergeben, sollen frühzeitig erkannt und gelöst werden.
- (3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule das Erlöschen des Vertrages oder andere wesentliche Umstände mitzuteilen, die das Verhältnis zum Ausbildungsbetrieb betreffen. Ist ein Abschluss des

Studiums im dualen Bachelor-Studiengang nicht mehr möglich, kann die oder der Studierende das Studium im parallelen, nicht dualen Studienprogramm beenden.

§5 Mitgeltende Ordnungen

- (1) Diese Ordnung ergänzt für die Ausbildung an der Hochschule die Bachelor-Prüfungsordnung des dualen Studiengangs "Maschinenbau und Design" einschließlich des allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.
- (2) Für die berufliche Ausbildung gelten die jeweiligen Ausbildungsordnungen.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Fachbereichsrat Technik in Kraft.